

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018, S. 85 ff.) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und -urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang Philosophie umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:
 1. theoretische Philosophie
 2. praktische Philosophie
 3. Geschichte der Philosophie, aus der vor allem exemplarische Problemstellungen der theoretischen und der praktischen Philosophie studiert werden.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Die Ausbildung zielt auf die Vermittlung von systematisch-philosophischer Kompetenz, fundierten philosophiehistorischen Kenntnissen und denkerischer Innovationsfähigkeit. Das Studium dient in besonderer Weise der Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen, die im Rahmen eines Bachelorstudiengangs im Fach Philosophie erlangt wurden. Es kann aber bei entsprechender Begabung und Bereitschaft auch zur Ergänzung anderer Hochschulabschlüsse dienen.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
 - (1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Absatz 3 TeilzeitO zu beachten
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten des Studiengangs entfallen 80 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Philosophie und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit sowie 10 Leistungspunkte auf

die Abschlussprüfung. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1A aufgeführt.

- (4) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Begleitfach Philosophie (20 LP/CP) sind in Anlage 1B aufgeführt.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.
- (6) Voraussetzung für den Masterstudiengang sind das Latinum oder das Graecum bzw. vergleichbare Latein- oder Griechischkenntnisse. Diese Kenntnisse müssen spätestens bei der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung nachgewiesen werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
 - Wahlpflichtmodulen, sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen des gewählten Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruches, es sei denn es besteht innerhalb des Wahlpflichtbereichs noch eine Kompensationsmöglichkeit durch ein anderes Wahlpflichtmodul.
 - Wahlmodulen, sind Module, die die Studierenden frei aus dem Modulangebot des Faches wählen können. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruches. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort. Der Studiengang kann in diesem Fall nicht mehr erfolgreich absolviert werden.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Abschlussprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Masterprüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder den am Philosophischen Seminar Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses aus, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder den am Philosophischen Seminar Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer befugt sowie akademische Mitarbeiter denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (4) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller.

- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis von Prüfungsgesprächen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Absatz 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Philosophie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten studienbegleitende Module und

Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 der in § 3 Absatz 3 genannten Leistungspunkten

2. den Nachweis über das Latinum oder Graecum, bzw. über vergleichbare Latein- oder Griechischkenntnisse.
- (3) Zu Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in Anlage 1 aufgeführten studienbegleitenden Module und Lehrveranstaltungen, in denen mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden, und die mündliche Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Philosophie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Hauptfach, in denen mindestens 80 Leistungspunkte erworben wurden,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung und
 3. der Masterarbeit.

- (2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nummer 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 abgelegt sein. Versäumt der Prüfling diese Frist trotz Aufforderung durch den Prüfungsausschuss, gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Philosophie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Faches Philosophie betreut werden. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Arbeit durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und den am Philosophischen Seminar Beauftragten.
- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Mit Einverständnis des Betreuers kann die Masterarbeit in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in schriftlicher Form in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Wenn dafür die Voraussetzungen bestehen, kann gefordert werden, dass ein Exemplar in geeigneter elektronischer Form abgegeben wird und auch so aktenkundig wird.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Absatz 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Absatz 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 21 Masterzeugnis und -urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Absatz 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Philosophie vom 31. März 2009, zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Philosophie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden noch bis zu 6 Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung. Diese Studierende können auf Antrag ihr Studium nach dieser Fassung der Prüfungsordnung beenden.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: **Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums**
Anlage 1 A: **Module der Masterprüfung im Hauptfach Philosophie**
Anlage 1 B: **Module der Masterprüfung im Begleitfach Philosophie**
Anlage 1 C: **Bestimmungen und Ergänzungen**

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums

Vorbemerkung

Als konsekutiver Studiengang richtet sich das Masterstudium am Philosophischen Seminar vor allem an Studierende, die bereits einen ersten Hochschulabschluss (i.d.R. Bachelor) im Fach Philosophie vorweisen können. Obschon Philosophie eine Wissenschaftsdisziplin ist, die sich nicht nur auf bestimmte Gegenstandsbereiche beschränkt, kommt sie dennoch in vielen ihrer Teildisziplinen ohne fundierte einzelwissenschaftliche Kenntnisse nicht aus. Bewerber mit anderem fachlichen Hintergrund sind daher prinzipiell als eine Bereicherung für die wissenschaftliche Arbeit unseres Fachs zu sehen. Sie sind daher bei entsprechender Bereitschaft zur vorbereitenden Aneignung von philosophischen Grundkenntnissen willkommen.

Der Aufbau und das Lehrangebot des Masterstudiums am Philosophischen Seminar sollen die unterschiedlichen Interessen und Lernziele unserer Studierenden unterstützen. Unser Lehr- und Projektangebot versteht sich zusammen mit vorliegender Prüfungsordnung als didaktisch strukturierte Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen und philosophischen Arbeiten. Wissenschaftliches Arbeiten beschränkt sich auch in den Geisteswissenschaften längst nicht mehr nur auf das Lesen und Verfassen von Texten. Organisatorische und kommunikative Kompetenzen sind für eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ebenso unerlässlich wie in allen anderen für Geisteswissenschaftler einschlägigen Berufsfeldern. Auch diesem Umstand wird mit dieser Prüfungsordnung Rechnung getragen.

Die vier Pflichtmodule zur systematischen Philosophie und zur Geschichte der Philosophie sollen die im ersten Studium erworbenen Fachkenntnisse vertiefen und erweitern (s.u. (3)). Die beiden schwerpunktbildenden Module bieten die Möglichkeit, sich einen abgegrenzten Bereich der Philosophie gründlich anzueignen, auch schon im Hinblick auf eine Abschlussarbeit. Im Philosophischen *Wahlbereich* besteht die Möglichkeit, entweder weitere Seminare oder Kolloquien zu belegen oder unter Anleitung eigene Projekte zu entwickeln. Vor allem bieten hier die *Projektmodule* eine flexible Lehrform, in der Studierende (von Dozenten betreut) die unterschiedlichsten Fähigkeiten erwerben können (s.u. (5)). Ein Gleichgewicht zwischen fachbezogenen und auf Begleitkompetenzen ausgerichteten Modulen sorgt somit für ein fundiertes und ausgewogenes Studium. Das semesterweise an den Bedürfnissen der Studierenden ausgerichtete Lehr- und Projektangebot passt sich den individuellen Bedürfnissen unserer Studierenden an.

Anlage 1 A: Module der Masterprüfung im Hauptfach Philosophie (gemäß § 15 Absatz 1):
 Fachbezogener konsekutiver Master

Pflichtbereich				
Systematische Philosophie				
Modul	Lehrveranstaltung		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MSP1	Hauptseminar	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
MSP2	Hauptseminar	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
			4 SWS	20 LP
Geschichte der Philosophie				
Modul	Lehrveranstaltung		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MGP1	Hauptseminar	HS/	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
MGP2	Hauptseminar	HS/	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit)
			4 SWS	20 LP
Schwerpunktbildung (Im Schwerpunktbereich müssen mindestens 20 LP erreicht werden).				
Modul	Lehrveranstaltungen		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MS	Pflichtbereich			
	Hauptseminar MS1	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Wahlpflichtbereich			
	Hauptseminar MS2	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	<i>oder</i>			
Hauptseminar MS3	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)	
Hauptseminar MS4	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)	
			4-6 SWS	20 LP
Pflichtmodul Philosophischer Wahlbereich (MW) Das Modul MW besteht aus einem Pflichtbereich (MW1) und einem Wahlpflichtbereich. Im Gesamtmodul müssen 20 LP erreicht werden. Die Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs (MW2, MK, MP) sind frei miteinander kombinierbar.				
Modul	Lehrveranstaltungen		SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MW	Pflichtbereich			
	Hauptseminar MW1	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Wahlpflichtbereich (Es müssen Leistungen im Gesamtumfang von 10 LP erbracht werden)			
	Hauptseminar MW2	HS	2 SWS	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)
	Kolloquium MK1	K	2 SWS	7 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Referat)
	Projektmodul MP1			3-10 LP
	Projektmodul MP2			3-10 LP
Projektmodul MP3			3-10 LP	
			4-6 SWS	20 LP
Mündliche Prüfung				10 LP
MA-Arbeit				30 LP
Insgesamt:			16-18SWS	120 LP

Anlage 1 B: Module der Masterprüfung im Begleitfach Philosophie (20 LP) (gemäß § 15 Absatz 1)

Modul im Begleitfach Philosophie (MB)			
Das Modul MB besteht aus einem Pflichtbereich (MB1) und einem Wahlpflichtbereich (MB2-4). Im Gesamtmodul müssen 20 LP erreicht werden.			
Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	Studien- und Prüfungsleistungen
MB	Pflichtbereich		
	Hauptseminar MB1	HS	2 SWS
	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)		
	Wahlpflichtbereich		
	Hauptseminar MB2	HS	2 SWS
	10 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre, Hausarbeit oder Referat + mdl. Prüfung)		
<i>oder</i>			
Hauptseminar MB3	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
Hauptseminar MB4	HS	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vorbereitung, ergänzende Lektüre)
		4-6 SWS	20 LP

Anlage 1 C: Bestimmungen und Ergänzungen

Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor- u. Nachbereitung	= 3 LP
Ergänzende Lektüre	= 2 LP
Referat	= 2 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung (20 – 30 Minuten)	= 2 – 3 LP
Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	= 5 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festzulegenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. März 2021, S. 361f.